

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Miltner, Broll, Fellner, Marschewski, Dr. Wittmann
und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Baum, Beckmann, Dr. Hirsch,
Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Asylverfahrensgesetzes

A. Problem

Nach geltendem Recht entscheidet über die Zulässigkeit der Auslieferung ein Senat des Oberlandesgerichts in Strafsachen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Betroffene einen Asylantrag gestellt hat oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist. Die Frage der politischen Verfolgung, die auch im Auslieferungsverfahren von Bedeutung ist, wird damit in zwei getrennten Verfahren geprüft. Dieser Rechtszustand hat sich in Einzelfällen als unbefriedigend herausgestellt.

B. Lösung

Um die besondere Sachkunde der Verwaltungsrichter zu asylerheblichen Sachverhalten zur Geltung zu bringen und so unterschiedliche Wertungen der Gefahr der politischen Verfolgung zu vermeiden, wird die Zuständigkeit eines erweiterten Senats aus drei Richtern des Oberlandesgerichts und zwei Richtern des Obergerichts/Verwaltungsgerichts vorgesehen, der immer dann entscheiden soll, wenn Auslieferungs- und Asylverfahren zusammentreffen oder die Auslieferung eines Asylberechtigten beantragt ist. Der erweiterte Senat soll, wenn das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, auch über die Anerkennung des Betroffenen als Asylberechtigter entscheiden.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksachen 10/423, 10/5608 — und Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/1025, 10/5608.

D. Kosten

Durch die Schaffung des erweiterten Senats entstehen den einzelnen Bundesländern geringe Kosten. Diesen stehen allerdings auch Einsparungen gegenüber, soweit der erweiterte Senat gleichzeitig über die Anerkennung als Asylberechtigter entscheidet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auslieferung ist insbesondere nicht zulässig, wenn der Verfolgte im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Asylberechtigter unanfechtbar anerkannt ist und trotz der mit der Auslieferung verbundenen Sicherungen zu besorgen ist, daß der Verfolgte nach seiner Auslieferung aus einem der in Satz 1 genannten Gründe politischer Verfolgung ausgesetzt sein wird.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zurückzustellen

1. bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wenn der Verfolgte erstmals einen Asylantrag gestellt hat, oder, wenn fristgemäß Klage erhoben ist, bis zu diesem Zeitpunkt, und
2. bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn das Asylstreitverfahren im Zeitpunkt des Eingangs des Auslieferungsersuchens dort anhängig ist.“

2. In § 13 wird Absatz 2 gestrichen.

3. Nach § 13 werden folgende neue §§ 13 a, 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Erweiterter Senat

(1) Ein Senat des Oberlandesgerichts in der Besetzung mit drei Richtern des Oberlandesgerichts einschließlich des Vorsitzenden und zwei Richtern des Oberverwaltungsgerichts entscheidet über die Zulässigkeit der Auslieferung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn

1. der Verfolgte im Geltungsbereich dieses Gesetzes unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder

2. gegen die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fristgemäß Klage erhoben ist, über die rechtskräftig noch nicht entschieden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit auch über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Bundesamtes über die Anerkennung des Asylbewerbers sowie im Fall des § 28 des Asylverfahrensgesetzes über aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde.

(3) Geht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Auslieferungsersuchen ein, während das Asylstreitverfahren beim Verwaltungsgericht oder beim Oberverwaltungsgericht anhängig ist, wird die Zuständigkeit des Senats erst begründet, wenn die zuständige Stelle dieses Gericht über den Eingang des Auslieferungsersuchens unterrichtet. Bereits ergangene Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts werden damit wirkungslos.

(4) Geht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 das Auslieferungsersuchen ein, während das Asylstreitverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, wird die Zuständigkeit des Senats erst mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts begründet, wenn damit die Verpflichtung des Bundesamtes zur Anerkennung des Verfolgten als Asylberechtigter feststeht oder wenn das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Urteil aufhebt und die Sache zurückverweist. Der Senat hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde zu legen.

(5) Soweit der Senat über das Asylbegehren und die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entscheidet, gelten für das gerichtliche Verfahren die Verwaltungsgerichtsordnung und das Asylverfahrensgesetz. Die Entscheidungen des Senats sind unanfechtbar.

(6) Die einmal begründete Zuständigkeit des Senats für die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 bleibt bestehen.

(7) Die Richter des Oberverwaltungsgerichts und die für den Fall ihrer Verhinderung erforderlichen Vertreter werden durch das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 13b

Vorbereitung und Durchführung
der Auslieferung

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.

(2) Bevor die Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt, holt sie eine Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge darüber ein, ob der Verfolgte einen Asylantrag gestellt hat.“

4. In § 42 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In den Fällen des § 13a darf die zu klärende Rechtsfrage nur eine solche des Auslieferungsrechts sein.“

5. In § 44 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13b Abs. 1“ und das Wort „gilt“ durch „gelten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Über den Asylantrag eines Ausländers, um dessen Auslieferung ersucht wird, entscheidet das Bundesamt innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung des Antrages, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht zulassen.“

2. § 18 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleibt unberührt.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

- (2) In anhängigen Verfahren verbleibt es bei der nach dem bisherigen Recht begründeten Zuständigkeit.

Bonn, den 14. Oktober 1986

Dr. Miltner
Broll
Fellner
Marschewski
Dr. Wittmann
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Kleinert (Hannover)
Baum
Beckmann
Dr. Hirsch
Wolfgramm (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Der Problemkreis von Asyl- und Auslieferung hat die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren in einem starken Maße beschäftigt. Es sind vielfältige Lösungsmodelle für den Fall angeboten worden, daß Asylberechtigte oder Asylbewerber ausgeliefert werden sollen.

Das geltende Recht regelt das Verfahren zur Erlangung des Grundrechts auf Asyl im Gesetz über das Asylverfahren. Für das Auslieferungsverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Ersucht ein ausländischer Staat um Auslieferung eines Asylbewerbers, so wird nach geltendem Recht die Frage der politischen Verfolgung in zwei getrennten Verfahren geprüft. Dabei sind im Auslieferungsverfahren durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts und im Asylverfahren durch die Entscheidung des Bundesamtes und im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit voneinander abweichende Ergebnisse möglich. Diese möglichen Unterschiede bei der Beurteilung der politischen Verfolgung durch zwei verschiedene Gerichtszweige sind für den betroffenen Asylbewerber, aber auch für die Öffentlichkeit kaum verständlich.

Andererseits führt eine Auslieferungssperre bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Verwaltungsgerichte rechtskräftig über das Asylbegehren entschieden haben, was möglicherweise Jahre in Anspruch nehmen kann, zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen des Auslieferungsverkehrs. Deshalb ist nur eine solche Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Asyl und Auslieferung tragfähig, die gewährleistet, daß politisch Verfolgte ihr Asylrecht auch wirksam durchsetzen können, wenn um ihre Auslieferung ersucht wird. Andererseits muß die Auslieferung solcher Ausländer, die nur das Bestehen eines Asylrechts vorschützen, und damit — im vertraglichen Auslieferungsverkehr — die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten sichergestellt sein.

Der Entwurf berücksichtigt beide Gesichtspunkte. Er sichert das Asylrecht des politisch Verfolgten und ermöglicht gleichwohl der Bundesrepublik Deutschland die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten im Auslieferungsverkehr. Als Kernpunkte sind vorgesehen:

- Soll über die Auslieferung eines anerkannten Asylberechtigten oder eines Asylbewerbers, dessen Begehren noch nicht unanfechtbar abgelehnt ist, befunden werden, so entscheidet ein erweiterter Senat des Oberlandesgerichts gleichzeitig über die Zulässigkeit der Auslieferung, über das Asylbegehren und die damit in

Zusammenhang stehenden ausländerbehördlichen Maßnahmen. Durch diese Verfahrenskonzentration wird dem im Auslieferungsverkehr unverzichtbaren Beschleunigungsgebot entsprochen. Andererseits wird der Sachverstand der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem einzigen Spruchkörper zusammengeführt. Eine weitere Beschleunigung der Verfahrens wird durch die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des erweiterten Senats erreicht.

- Vor der Entscheidung über die Auslieferung eines Asylbewerbers ist immer die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abzuwarten. Zweck dieser Regelung ist, daß der asylrechtliche Teil der Entscheidung des erweiterten Senats in tatsächlicher Hinsicht durch den besonderen Sachverstand des zentralen Bundesamtes angereichert wird. Dies dient nicht nur der sachgerechten, sondern auch der schnelleren Abwicklung der Auslieferungsfälle.
- Durch die rechtswegübergreifende Entscheidung des erweiterten Senats wird der Instanzenzug im Asylverfahren abgekürzt. Der erweiterte Senat tritt gewissermaßen an die Stelle des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, aber auch der Arbeitsökonomie bleibt ein Asylstreitverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, wenn ein Auslieferungsersuchen erst während dieser Anhängigkeit eingeht. Verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache zurück, so ist der erweiterte Senat an dessen rechtliche Beurteilung gebunden.
- Anerkannte Asylberechtigte dürfen nur dann ausgeliefert werden, wenn wegen der mit der Auslieferung verbundenen Sicherungen nicht zu besorgen ist, daß sie nach ihrer Auslieferung politisch verfolgt werden.

Im Entwurf sind ferner verschiedene verfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen, die zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Asylbewerbers im Auslieferungsverfahren führen. Dazu gehören die Bestimmungen über die beschleunigte Entscheidung des Bundesamtes, die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Nachfrage beim Bundesamt über das Vorliegen eines Asylantrages, sowie die Regelungen über das vom erweiterten Senat zu beachtende Verfahren.

B. Im einzelnen

§ 6 Abs. 2 IRG i. d. F. des Entwurfs sieht — in Übereinstimmung der derzeitigen Auslieferungspraxis — vor, daß eine Auslieferung von anerkannten

Asylberechtigten grundsätzlich nicht zulässig ist. Nur wenn wegen der mit der Auslieferung verbundenen Sicherungen nicht zu besorgen ist, daß der Verfolgte nach seiner Auslieferung der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt sein wird, soll ausnahmsweise eine Auslieferung in Betracht kommen. Dies kommt nur dann zum Tragen, wenn der ersuchende Staat im Rahmen völkerrechtlich verbindlicher Absprachen seiner Souveränität Beschränkungen auferlegt und insbesondere Gewähr für die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität (Verbot der Verfolgung des Ausgelieferten aus anderen, vor der Auslieferung entstandenen Gründen) bietet, bzw., falls es sich um das Ersuchen eines Drittstaates handelt, wenn eine Überstellung an den Verfolgungsstaat nicht zu besorgen ist.

In § 6 Abs. 3 IRG-E ist für zwei Fälle die Zurückstellung der Entscheidung durch das Auslieferungsgericht vorgesehen. Damit können die im Asylverfahren gewonnenen Erkenntnisse zur politischen Verfolgung in vollem Umfange auch im Auslieferungsverfahren verwertet werden. Eine Zurückstellung der Entscheidung soll immer erfolgen bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die Entscheidung des Bundesamtes — im Falle der Klageerhebung bis zu diesem Zeitpunkt. Eine Zurückstellung ist auch für den Fall vorgesehen, daß das Asylstreitverfahren bei Eingang des Auslieferungsersuchens bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Es ist sachgerecht und arbeitsökonomisch sinnvoll, in diesem Fall bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

§§ 13 a, 13 b IRG-E sehen für bestimmte Fälle die Begründung der Zuständigkeit eines erweiterten Senats des Oberlandesgerichts vor. Bisher entscheidet gemäß § 13 Abs. 1 IRG im Auslieferungsverfahren, auch wenn dies mit einem Asylverfahren zusammentrifft, ein mit drei Richtern besetzter Senat des Oberlandesgerichts. Um die besondere Sachkunde der Verwaltungsrichter zu asylerbheblichen Sachverhalten zur Geltung zu bringen, soll hierfür ein erweiterter Senat zuständig sein, der in der Besetzung mit drei Richtern des Oberlandesgerichts einschließlich des Vorsitzenden und zwei Richtern des Obergerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet.

Der erweiterte Senat entscheidet, wenn ein anerkannter Asylberechtigter ausgeliefert werden soll oder eine Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes noch anhängig ist. Hingegen verbleibt es immer dann bei der Zuständigkeit des Senats des Oberlandesgerichts nach § 13 Abs. 1 IRG, wenn die Anerkennung des Verfolgten als Asylberechtigter bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet der erweiterte Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Mit der Einführung dieser qualifizierten Mehrheit wird sichergestellt, daß die Stimmen der mit Asylstreitverfahren besonders vertrauten Richter des Obergerichts ihr Gewicht auch im Auslieferungsverfahren behalten.

Absatz 2 bestimmt, daß der erweiterte Senat dann, wenn das Asylstreitverfahren noch anhängig ist, zu-

gleich über dieses, dann jedoch mit einfacher Mehrheit, entscheidet. Der erweiterte Senat tritt insoweit kraft Gesetzes an die Stelle der beiden Tatsachengerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei denen das Asylstreitverfahren anhängig ist. Um einen vollständigen Übergang des Verwaltungsstreitverfahrens auf den gemeinsamen Senat zu erreichen, ist dessen Zuständigkeit auch für die gleichzeitig erhobene Klage des Asylbewerbers gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen i. S. der §§ 28, 30 AsylVfG vorzusehen, obschon es bei Zusammentreffen von Asyl- und Auslieferungsverfahren nur in seltenen Ausnahmefällen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kommen kann.

Einer Sonderregelung bedürfen Fälle, in denen das Auslieferungsersuchen erst eingeht, während das Asylstreitverfahren bereits bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig ist. Ein Anknüpfen des Zuständigkeitsübergangs auf den erweiterten Senat an den Eingang des Auslieferungsersuchens würde hier in der Praxis zu schwer erträglichen Folgen führen, etwa dann, wenn das Ersuchen bei der Bundesregierung eingeht, diese aber zum Ergebnis gelangt, es aus anderen Gründen von vornherein abzulehnen. Absatz 3 sieht daher vor, daß bei Anhängigkeit des Asylstreitverfahrens beim Verwaltungsgericht oder Obergerichtsgericht die Zuständigkeit erst dann auf den erweiterten Senat übergeht, wenn das Verwaltungsgericht oder das Obergerichtsgericht über den Eingang des Auslieferungsersuchens unterrichtet wird. Mit diesem Zeitpunkt geht die Zuständigkeit auf den erweiterten Senat auch mit der Folge über, daß bereits ergangene Entscheidungen wirkungslos werden (Satz 2).

Ist das Asylstreitverfahren bei Eingang des Auslieferungsersuchens bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, sieht Absatz 4 eine weitere Sonderregelung vor, um der Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichts und auch dem Interesse des Verfolgten, sofern sich nämlich eine positive Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzeichnet, gerecht zu werden. Zunächst ergibt sich für diesen Fall aus § 6 Abs. 3 Nr. 2 IRG-E, daß bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten ist. Beinhaltet diese die Ablehnung des Asylbegehrens, entscheidet der Senat des Oberlandesgerichts in der Regelbesetzung nach § 13 Abs. 1 IRG über das Auslieferungsersuchen. Hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Anerkennung des Verfolgten oder eine Zurückverweisung der Sache, auch in Fällen der Sprungrevision, zur Folge, wird mit diesem Zeitpunkt der erweiterte Senat zuständig. Er hat dann nach Absatz 2 zu entscheiden, allerdings gemäß Absatz 4 Satz 2 unter Bindung an die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts.

Absatz 5 Satz 1 zieht verfahrensrechtlich die notwendigen Folgerungen aus der Zuständigkeit des erweiterten Senats für verschiedene Streitgegenstände, für die jeweils ein unterschiedliches Verfahrensrecht gilt. Die in § 77 IRG enthaltene Verweisung auf die Verfahrensregelungen der Strafprozeßordnung reicht schon deshalb nicht aus, weil ei-

nerseits das IRG für das Beweisverfahren eine besondere Vorschrift i. S. d. § 77 IRG enthält (§ 30 Abs. 2 Satz 4 IRG: freies Beweisverfahren), andererseits die Verwaltungsgerichtsordnung, die für das Streitverfahren über das Asylbegehren und über die ausländerbehördlichen Maßnahmen maßgebend ist, gerade nicht zu den in § 77 IRG aufgeführten Gesetzen gehört, so daß sich die Beweisaufnahme bei fehlen der Regelung in Absatz 5 Satz 1 ausschließlich nach § 30 IRG richten würde.

Dies ist namentlich für das Asylstreitverfahren nicht hinnehmbar, da eine dem Grundrecht auf Asyl entsprechende verfahrensrechtliche Sicherung nur durch die Bestimmung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Asylverfahrensgesetzes gewährleistet werden. Eine Übertragung des Verfahrensrechts des IRG auf die diese asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen ist zudem wegen der Wesensunterschiede der Verfahren nicht möglich. Bei dem Verfahren nach dem IRG geht es ausschließlich um die Frage der Zulässigkeit einer Auslieferung. Es ist daher wie das Verfahren nach der Strafprozeßordnung ein vom Staat betriebenes, mit besonderen Kautelen ausgestattetes Eingriffsverfahren. Der Verwaltungsprozeß hingegen stellt ein Rechtsschutzverfahren dar, das der Bürger zum Schutz seiner subjektiv öffentlichen Rechte gegen den eingreifenden oder untätigen Staat ergreifen kann. Aus den Bestimmungen des IRG, aber auch der subsidiär geltenden Strafprozeßordnung würde sich keine Antwort auf die Fragen ergeben, wie über das Begehren des Asylberechtigten auf Verpflichtung des Bundesamtes zu entscheiden ist und ob die von der Ausländerbehörde erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben werden kann oder nicht. Es ist daher allein folgerichtig und rechtsstaatlich unbedenklich, daß der erweiterte Senat getrennt nach den unterschiedlichen Streitgegenständen die Eigenheiten der jeweiligen Verfahrensordnungen, die ganz unterschiedliche Aufgabenstellungen haben, zu beachten hat.

Die in Satz 2 vorgesehene Unanfechtbarkeit trägt dem Gebot der Beschleunigung im Auslieferungsverfahren Rechnung.

Absatz 6 entspricht dem allgemeinen Grundsatz der „perpetuatio fori“. Seine ausnahmslose Anwendung kann dazu führen, daß der erweiterte Senat auch dann für das Asylstreitverfahren zuständig ist oder bleibt, wenn sich die auslieferungsrechtliche Problematik erledigt, etwa durch Rücknahme des Ersuchens durch den ersuchenden Staat, oder eine andere Wendung nimmt, etwa bei Vorliegen eines anderen Ablehnungsgrundes. Jedoch sollte gerade in

diesen und ähnlichen Fällen weder dem Verfolgten noch behördlichen Stellen in beiden betroffenen Staaten die Möglichkeit eröffnet werden, durch „gezielte“ Verfahrenshandlungen die gerichtlichen Zuständigkeiten zu bestimmen, zu verändern oder gar zu manipulieren.

§ 13b Abs. 2 IRG-E ist erforderlich, um in jedem Fall Klarheit über den gesetzlichen Richter zu schaffen und auszuschließen, daß ein Zuständigkeitsübergang kraft Gesetzes eintritt, ohne daß die zuständigen Stellen von den hierfür ausschlaggebenden Umständen rechtzeitig Kenntnis erlangen. Die Tatsache des Zusammenfallens von Auslieferungs- und Asylstreitverfahren ist nach § 13a Abs. 1 IRG-E konstitutiv für die Begründung der Zuständigkeit des erweiterten Senats. Dabei trifft § 13a Abs. 3 IRG-E eine Sonderregelung für diejenigen Fälle, in denen das Auslieferungsersuchen erst während des anhängigen Asylstreitverfahrens eingeht. In diesen Fällen soll nämlich die Zuständigkeit des erweiterten Senats erst mit Unterrichtung des Verwaltungsgerichts bzw. Oberverwaltungsgerichts über den Eingang des Ersuchens begründet werden. Um sicherzustellen, daß der Senat in richtiger Besetzung entscheidet, muß sich die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht stets durch Rückfrage beim Bundesamt vergewissern, ob die Voraussetzungen des Zuständigkeitsübergangs auf den erweiterten Senat vorliegen.

Die weiteren Vorschläge zur Änderung des IRG bringen, soweit sie nicht rein redaktionelle Folgeänderungen beinhalten, weitere Verbesserungen der Stellung des Asylbewerbers im Auslieferungsverfahren mit sich.

Das in § 12 AsylVfG eingefügte Beschleunigungsgebot verpflichtet das Bundesamt zu einer beschleunigten Entscheidung über den Asylantrag des Ausländers, um dessen Auslieferung ersucht wird. Damit wird der Eilbedürftigkeit dieser Verfahren Rechnung getragen.

Die Neufassung des § 18 Satz 2 AsylVfG entspricht dem geltenden Recht und stellt nur eine redaktionelle Anpassung dar.

Die Inkrafttretungsvorschrift des Artikels 4 Abs. 1 geht davon aus, daß eine angemessene Zeitspanne (etwa 6 Monate) nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich wäre, um den Ländern den Abschluß der erforderlichen Vorkehrungen (vgl. etwa § 13a Abs. 7 IRG-E) zu ermöglichen. Absatz 2 entspricht einem allgemeinen Grundsatz; er ist dem § 86 Abs. 2 IRG nachgebildet.

